

Richtlinie Rollen und Verantwortlichkeiten für Verarbeitungen nach Art. 5 (2) EU-DSGVO der Fachhochschule Bielefeld in der Fassung vom 08.01.2019

1. Basis

Das Präsidium hat in der Datenschutz-Leitlinie vom 01.10.2014 in der novellierten Fassung vom 05.07.2018 (Amtliche Bekanntmachungen/Verkündungsblatt 2018-22, S.145-148) die Verantwortlichkeiten und Rollen im Kontext des aufzubauenden Datenschutzmanagementsystems (DSMS) grundlegend definiert. Das Rollenkonzept Verantwortlichkeiten für Verarbeitungen nach Art. 5 (2) EU-DSGVO baut darauf auf und präzisiert die Verantwortung und Pflichten der einzelnen Rollen.

2. Rolle Gesamtverantwortliche / Hochschulleitung:

- Gesamtverantwortung f
 ür den Datenschutz und die Umsetzung der EU-DSGVO
- Nachweispflichten gem. Art. 5 (2) EU-DSGVO
- Organisationsverantwortung im Hinblick auf die Umsetzung der EU-DSGVO mittels Anweisung oder Policies (Vermeidung von Organisationsverschulden), ggf. Delegation an Fachabteilung entsprechend den delegierbaren operativen Aufgaben
- Sicherstellung ordnungsgemäßer Überwachung datenschutzrelevanter Prozesse (Installation ausreichender Kontrollmechanismen)
- Bereitstellung erforderlicher finanzieller, sachlicher und personeller Ressourcen zur Umsetzung der EU-DSGVO und für die erforderliche Datenschutzorganisation
- Aufbau einer Datenschutzorganisation (Datenschutzmanagementsystem/DSMS)
- Schulungsverantwortung

3. Rolle Verantwortliche bzw. Verantwortlicher (Führungskräfte):

Die Gesamtverantwortung obliegt der Hochschulleitung. Die Hochschulleitung delegiert Verantwortung zusammen mit den delegierbaren operativen fachlichen Aufgaben an die in Anlage 1¹ aufgeführten Leitungsebenen. Die Verantwortung darf grundsätzlich nicht weiter delegiert werden.

¹ Die Anlage 1 wird vom Dezernat III aktuell gehalten und jeweils (mit fortlaufender Nummerierung und Versionierung) dieser Richtlinie hinzugefügt, sofern ihr Inhalt nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie widerspricht oder deren Umfang übersteigt.

Die Hochschulleitung delegiert, ausgehend von der jeweiligen fachlichen Aufgabe und Verantwortung, an die Führungskräfte (s. Anlage 1) die Verantwortung für den Datenschutz in ihrem jeweiligen Organisationsbereich. Verantwortung tragen bedeutet, die Prozesse im eigenen Organisationsbereich zu kennen, zu gestalten und zu steuern. Und es bedeutet zu erkennen, wenn Prozesse und Verarbeitungen nicht datenschutzgerecht umgesetzt werden können und dies der Hochschulleitung als Gesamtverantwortliche mitzuteilen.

Führungskräfte übernehmen eine Vorbildfunktion und sind dafür verantwortlich, Maßnahmen in ihrem Bereich umzusetzen, aufrecht zu erhalten und bei Bedarf an neue rechtliche, technische und organisatorische Gegebenheiten anzupassen. Hierfür sind die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu realisieren.

Hervorzuheben ist hierbei die Sensibilisierung der Bediensteten durch Information und Schulungen.

3.1 Aufgaben/Handlungsfelder der Verantwortlichen (Führungskräfte):

Verantwortung für den Datenschutz im Geschäfts-/Organisationsbereich, Prozessverantwortung. Dies bedeutet aus der EU-DSGVO insbesondere:

- Proaktive Informationspflichten / Art. 13 und 14 EU-DSGVO
- Betroffenenrechte (Auskunft, Löschung) / Art. 15 bis Art. 22 EU-DSGVO
- Meldung von Vorfällen (72 h) / Art. 33 und 34 EU-DSGVO
- Verarbeitungsdokumentation / Art. 30 EU-DSGVO
- Schwellwertanalyse und Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) / Art. 35 EU-DSGVO
 (Die bzw. der Verantwortliche muss sein/ihr Fachwissen einbringen und hat die Federführung im Prozess. Er bzw. sie kann beratende Unterstützung der Datenschutzbeauftragten bzw. des Datenschutzbeauftragten erbitten.)
- Technikgestaltung und Sicherheit / Art. 32 EU-DSGVO
 (Die bzw. der Verantwortliche muss ihr/sein Fachwissen zu ihrer/seiner
 Verarbeitung einbringen und hat die Federführung im Prozess. Sie/Er holt
 beratende Unterstützung für technische Aspekte bei der
 Datenverarbeitungszentrale ein und für IT-sicherheits-technische Aspekte
 bei der oder dem IT-/Informationssicherheitsbeauftragten ein, sofern
 eigene Expertise in diesen Bereichen nicht vorhanden ist. Die
 Datenverarbeitungszentrale ist zur Mitwirkung verpflichtet.
- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (informierte Einwilligungen, Verträge (AV), Ordnungen, ...)
- Sensibilisierung und verpflichtende Entsendung der Mitarbeiter zu Schulungsangeboten
- Rechenschaftspflicht, Nachweise erbringen / Art. 24 EU-DSGVO

- Umsetzung geeigneter technischer, organisatorischer und personeller Maßnahmen / Art. 25 und 32 EU-DSGVO
 (Die bzw. der Verantwortliche muss ihr/sein Fachwissen zu ihrer/seiner Verarbeitung einbringen und hat die Federführung im Prozess. Er bzw. sie kann beratende Unterstützung der Datenverarbeitungszentrale, der IT-/Informationssicherheitsbeauftragten bzw. des IT-/Informationssicherheitsbeauftragten und/oder der Datenschutzbeauftragten bzw. des Datenschutzbeauftragten erbitten.)
- Frühzeitige Einbindung der Datenschutzbeauftragten bzw. des Datenschutzbeauftragten

4. Rolle Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter:

- Sich Vertrautmachen mit internen Regelungen (z. B. Schulungs- und Informationsangebote wahrnehmen) und gesetzlichen Vorschriften sowie deren Einhaltung
- In Zweifelsfällen zu Verarbeitungen bzw. Vorgängen ist die jeweils unmittelbare Fachvorgesetzte bzw. der Fachvorgesetzten zu informieren, um hier eine kompetente Entscheidung herbeizuführen. Sofern hierüber keine Klärung möglich ist, kann die bzw. der Datenschutzbeauftragte hinzugezogen werden.
- Bei grob fahrlässigen Datenschutzverstößen besteht ggf. persönliche Haftung (in den üblichen Grenzen der Mitarbeiterhaftung).

5. Rolle Datenschutz-Koordinatorin/-Koordinator:

Geeignete Personen:

Nähe zu /Interesse an IT-Sicherheit und Datenschutz, wünschenswert: Kenntnisse

Vertrautheit mit Aufbau- und Ablauforganisation in der eigenen Organisationseinheit

- unterstützen die Verantwortlichen der Organisationseinheit
- koordinieren die Aufgaben, die sich aus der EU-DSGVO ergeben, in ihrem Bereich
- sind informierte Ansprechperson für die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten und die IT-/Informationssicherheitsbeauftragte bzw. den IT-/Informationssicherheitsbeauftragten
- erstellen datenschutz- und IT-sicherheits-relevante Dokumentation im eigenen Organisationsbereich
 - bzw. unterstützen dabei die Bereichsverantwortlichen
- treffen sich regelmäßig untereinander und unter Anleitung von Datenschutzbeauftragter bzw. Datenschutzbeauftragtem und IT-/Informationssicherheitsbeauftragter bzw. IT-/Informationssicherheitsbeauftragtem (Austausch, Know-how-Bildung)

6. Rolle Datenschutzbeauftragte/r

Datenschutzbeauftragte beraten und prüfen. Sie sind in ihren Aufgaben weisungsfrei und direkt an die Hochschulleitung angebunden.

- Monitoring der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz und Zuständigkeiten sowie der Sensibilisierung der Beschäftigten durch Schulungen
- berät die Hochschulleitung und Beschäftigte, die Verarbeitungen durchführen auf Anfrage zur Umsetzung des Datenschutzes
- berät die Datenschutzkoordinatorinnen und-koordinatoren bei deren Aufgaben
- ist Anlaufstelle für betroffene Personen und die zuständige Aufsichtsbehörde

7. Rolle IT-/Informationssicherheitsbeauftrage/r:

IT-/Informationssicherheitsbeauftragte beraten und prüfen.

- berät bei allen Fragen zur IT-/Informationssicherheit
- tauscht sich regelmäßig und darüber hinaus anlassbezogen mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten zu Maßnahmen der Informationssicherheit und zu datenschutzrelevanten Sicherheitsvorfällen aus

In einem aus ihren zwei unterschiedlichen Schutzperspektiven resultierenden Konfliktfall wirken Datenschutzbeauftragte bzw. Datenschutzbeauftragter und IT-/Informationssicherheitsbeauftragte bzw. IT/Informationssicherheitsbeauftragter auf eine Lösung hin, die beiden Aspekten angemessen Rechnung trägt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt/Amtliche Bekanntmachung der FH Bielefeld in Kraft.

Bielefeld, den 30.01.2019

gez. I. Schramm-Wölk gez. Schnier

Prof. Dr. I. Schramm-Wölk G. Schnier

Präsidentin Vizepräsidentin für Wirtschafts- und

Personalverwaltung

Literatur:

GDD-Praxishilfe DS-GVO II: Verantwortlichkeiten und Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung Version 1.0 Stand: Dezember 2016

Verf.: Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V.

https://www.qdd.de/qdd-arbeitshilfen/praxishilfen-ds-qvo/praxishilfen-ds-qvo

Datenschutz-Leitlinie vom 01.10.2014 in der novellierten Fassung vom 05.07.2018 (Amtliche Bekanntmachungen/Verkündungsblatt 2018-22, S.145-148)

sowie diverse Dokumente des Projektteams DSMS https://www.fh-bielefeld.de/beschaeftigte/intern/mitteilungen/dsb/projekt-dsms

Folgende Seite: Anlage 1, jeweils aktuelle Version

Anlage 1

zur Richtlinie Rollen und Verantwortlichkeiten für Verarbeitungen nach Art. 5 (2) EU-DSGVO der FH Bielefeld vom **08.01.2019**

Versionstand 01/07.11.2018

Die Anlage ist vom Dezernat Personal und Organisation aktuell zu halten und jeweils, mit fortlaufender Nummerierung und Datum der Versionierung als Anlage zur Richtlinie hochschulweit bekannt zu geben.

9. Konkretisierung von 3.: Rolle Verantwortliche bzw. Verantwortlicher (Führungskräfte):

Im Einzelnen sind dies:

- a) Dezernentinnen, Dezernenten/Ressortleiterinnen, Ressortleiter
- b) Einrichtungsleiterinnen, Einrichtungsleiter
- c) Dekaninnen, Dekane (für fachbereichseigene Verarbeitungen)
- d) Forschungsprojektleiterinnen, Forschungsprojektleiter
- e) Laborleitungen, Werkstattleitungen
- f) In Ausnahme zu a) für die Beschäftigten des Teams Forschung, Innovation und TechnologieTransfer (F.I.TT-Team): die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung, Entwicklung und Transfer
- g) In Ausnahme zu a) für die Leitung des Ressorts Wissenschaftliche Weiterbildung: die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre